

BGer 9C_26/2015 vom 17. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_26_2015

FR: TF 9C_26/2015 du 17 avril 2015

IT: TF 9C_26/2015 del 17 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Seinem Urteil legt es den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausible erschiene (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C_967/2008 vom 5. Januar 2009 E. 5.1).

E. 1.2

Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung (Urteil 9C_431/2013 vom 12. August 2013 E. 1.2.1). Dem kantonalen Versicherungsgericht steht als Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; zum Begriff der Willkür BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen). Inwiefern das kantonale Gericht sein Ermessen missbraucht haben soll, ist in der Beschwerde klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die am 5. Juli 2013 durch die Beschwerdegegnerin verfügte Aufhebung der bisherigen Rente der Beschwerdeführerin vorinstanzlich zu Recht bestätigt wurde.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid werden die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen zum Begriff der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) richtig dargelegt. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1

ATSG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132) und zum revisionsrechtlich massgebenden Vergleichszeitraum (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat eine einlässliche Würdigung der fachärztlichen Unterlagen, insbesondere des bidisziplinären Gutachtens des Instituts B. _____ vom 10. April 2013, vorgenommen. Dabei gelangte es zum Schluss, das Gutachten erfülle die von der Rechtsprechung an den Beweiswert einer ärztlichen Expertise gestellten Anforderungen. Dr. med. C. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, habe in seinem Teilgutachten die in den Akten erwähnten ängstlich-depressiven Verstimmungen nicht mehr feststellen und damit auch die Diagnose einer Angststörung oder einer depressiven Störung nicht mehr stellen können. Ferner habe er eine neben der diagnostizierten somatoformen Schmerzstörung bestehende psychiatrische Komorbidität ebenso verneint wie das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit. Die Gutachter des Instituts B. _____ hätten ausgeführt, es sei eine Verbesserung des Gesundheitszustandes, insbesondere aus psychiatrischer Sicht, eingetreten. Die somit ausgewiesene Verbesserung des Gesundheitszustandes sei geeignet, den Rentenanspruch zu beeinflussen, weshalb ein Revisionsgrund vorliege und der Rentenanspruch allseitig zu prüfen sei. Gestützt auf das beweiskräftige Gutachten des Instituts B. _____ bestehe bei der Beschwerdeführerin spätestens seit dem Untersuchungszeitpunkt im Institut B. _____ am 13. März 2013 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit.

E. 4.2

Die Tatsachenfeststellungen des kantonalen Gerichts, namentlich die aus den medizinischen Akten gewonnene Erkenntnis, wonach eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 100 % besteht, ist im letztinstanzlichen Prozess grundsätzlich verbindlich (vgl. E. 1 hievor). Soweit allerdings das kantonale Gericht aufgrund des Gutachtens angenommen hat, die Beschwerdeführerin sei auch für körperlich schwere Arbeiten vollständig arbeitsfähig, ist diese Feststellung zu korrigieren (Art. 105 Abs. 2 BGG) : Die Gutachter befanden vielmehr, aus rheumatologischer Sicht sei die Beschwerdeführerin für körperlich schwere und anhaltend mindestens mittelschwere Tätigkeiten arbeitsunfähig. Für leichte bis intermittierend mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Diese ergänzende Sachverhaltsfeststellung ändert indes nichts am Ergebnis.

E. 4.3

Das kantonale Gericht hat sich mit den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwänden bereits auseinandergesetzt. Namentlich trifft dies auf die Rüge zu, das psychiatrische Teilgutachten des Dr. C. _____ genüge den rechtsprechungsgemässen Anforderungen an ein beweistaugliches Gutachten nicht, weil es der Expertise an Gründlichkeit und Ernsthaftigkeit fehle, die Befunderhebung unsystematisch und laienhaft sei, folglich weder der Ausschluss einer depressiven Erkrankung noch das Vorliegen einer somatoformen Schmerzstörung nachvollziehbar begründet sei, die Begutachtungsdauer zu kurz bzw. kürzer als ursprünglich angezeigt gewesen sei und die in Frage stehende Erkrankung nicht mit wissenschaftlich anerkannten Tests überprüft worden sei. Auch mit dem Einwand, es liege - selbst unter der Annahme, das Teilgutachten C. _____ sei beweiskräftig - keine Verbesserung des Gesundheitszustandes und folglich kein Revisionsgrund vor, hat sich die Vorinstanz bereits auseinandergesetzt.

Mit ihren Einwänden legt die Beschwerdeführerin letztinstanzlich mit keinem Wort dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig seien oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhten. Die Rügen erschöpfen sich vielmehr in unzulässiger appellatorischer Kritik am Gutachten des Instituts B. _____ vom 10. April 2013. Diese kann zum vornherein nicht beachtet werden (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG), da sie nicht geeignet ist, die vorinstanzlichen Feststellungen als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG ohne Durchführung des Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung erledigt wird.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.